

FACHPLANERVERTRAG FÜR TECHNISCHE AUSRÜSTUNG (NACH § 650p (1) BGB)

Bauherr Kennziffer:	Fachplaner Kennziffer:	Objekt / Maßnahme-n/ Planungs-/ Überwachungsziele Kennziffer:
Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Antragsnummer		

(1) HONORARGRUNDLAGEN		BETRÄGE in €	
GESAMTKOSTEN		HOAI,	§ 35 * : unter 25.000,00 EUR
ANRECHENBARE KOSTEN gem. §§ 4, 54 *			§ 40 * : unter 20.000,00 EUR
ANRECHENBARE KOSTEN GESAMT			§ 44 * : unter 25.000,00 EUR
HONORARZONE:	/ HONORARSATZ		§ 48 * : unter 25.000,00 EUR
UMBAUZUSCHLAG gem. § 56 (5) *			§ 52 * : unter 10.000,00 EUR
GESAMTHONORARSATZ			§ 56 * : unter 5.000,00 EUR

(2) Dem Fachplaner werden folgende Leistungen übertragen:

GRUNDLEISTUNGEN gem § 55 *		v. H.	Teilhonorare	
1. Grundlagenermittlung	2%	:	%	zu A2 - Vereinbarte Stundensätze
2. Vorplanung	9%	:	%	1. Auftragnehmer / Inhaber: €
3. Entwurfsplanung	17%	:	%	2. Techn. MA / Projektleiter: €
4. Genehmigungsplanung	2%	:	%	3. Techn. MA / Projektengineur: €
5. Ausführungsplanung	***	%	%	4. Techniker / Zeichner / sonst. MA: €
6. Vorbereitung der Vergabe	7%	:	%	Anlagen / Hinweise Der Umbau- / Modernisierungszuschlag § 56 (5)*, der Instandsetzungs-/Instandhaltungszuschlag § 12* und die mitzuverarbeitende Bausubstanz § 4 (3)* wurden für diesen Vertrag verhandelt und sind berücksichtigt.
7. Mitwirkung bei der Vergabe	5%	:	%	
8. Objektüberwachung-Bauüberwachung und Dokumentation incl. evtl. Zuschlag **	35%	:	%	
9. Objektbetreuung	1%	:	%	
	%	:	%	
A1 - Pauschalhonorar				
A2 - Zeithonorar				
BESONDERE / BERATUNGSLEISTUNGEN				
HONORARSUMME				
NEBENKOSTEN von der Honorarsumme		:	%	
ENTGELT				
UMSATZSTEUER		:	%	
GESAMTENTGELT				

Der Bauherr Vorsitzender Kirchenvorstand (Stellvertreter) _____ Mitglied _____ Mitglied _____ Datum: _____ (Siegel)	Der Fachplaner Datum: _____
--	---

Kirchenaufsichtliche Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariats Münster
 Der Vertrag wird mit Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gültig. Sie wird bei den kirchengemeindlichen Baumaßnahmen der Abt. 630 - Kirchengemeinden als separates Schriftdokument mit Siegel des Bischöflichen Generalvikariats Münster und Unterschrift des Zeichnungsberechtigten unter eindeutiger Zuordnung zu Bauherr, Planer, Objekt, Maßnahme und Antragsnr. erteilt und muss mit jedem Vertragsexemplar dauerhaft und unlösbar verbunden werden. Das Schriftdokument wird als Anlage Vertragsbestandteil.

Hinweise: Die §§ mit * beziehen sich auf die HOAI. ** Instandsetzungs- und Instandhaltungszuschlag gem. § 12 *
 Bei HOAI-Bezügen/ -Verweisen sind sich die Vertragsparteien darin einig, dass damit Leistungen vereinbart sind und insoweit die HOAI nicht lediglich eine Auslegungshilfe darstellt.
 BGV-MS-640-01/22-kl. PV § 650p (1) BGB *** : Abweichung LP 5 gem § 55 (2) *